



SPESENREGLEMENT

Judosport Samurai Biel/Bienne

Version 1.0, 1. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	1
2. Geltungsbereich	1
3. Erstattungsfähige Spesen	1
4. Materialbeschaffung	1
5. Turnierbegleitung	1
6. Fahrspesen	2
7. Genehmigung	2
8. Einreichung	3
9. Auszahlung	3
10. Kontrolle	3
11. Schlussbestimmungen	4

1. Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigung von Auslagen (Spesen), die den Mitgliedern im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Interesse des Vereins Judosport Samurai Biel/Bienne entstehen. Es stellt eine transparente, faire und geordnete finanzielle Abwicklung sicher.

2. Geltungsbereich

Das vorliegende Spesenreglement gilt uneingeschränkt für alle Mitglieder des Vereins Judosport Samurai Biel/Bienne.

3. Erstattungsfähige Spesen

Grundsätzlich werden nur Spesen erstattet, die in direktem Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten stehen und in den nachfolgenden Artikeln ausdrücklich aufgeführt sind. Es gilt stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit und der sparsamen Mittelverwendung.

4. Materialbeschaffung

Auslagen für die Anschaffung von Putzmaterial sowie von notwendigem Ersatzmaterial für das Dojo können über die Spesen abgerechnet werden. Dabei gelten folgende finanzielle Grenzen:

1. **Bis 100 CHF:** Das Material darf ohne vorgängige Genehmigung eingekauft werden.
2. **Über 100 CHF:** Anschaffungen, welche den Betrag von 100 CHF übersteigen, müssen zwingend vorgängig mit einem Vorstandsmitglied abgesprochen und bewilligt werden.

5. Turnierbegleitung

Der Verein unterstützt die aktive Teilnahme des Nachwuchses an Wettkämpfen.

1. Trainingsleiterinnen und Trainingsleiter des Kindertrainings sind berechtigt, Spesen abzurechnen, wenn sie Kinder zu Judo-Turnieren begleiten.
2. Falls eine Trainingsleitung verhindert ist, darf eine offizielle Stellvertretung aus dem Verein eingesetzt werden, welche die gleichen Spesenansprüche geltend machen kann.
3. Es werden ausschliesslich Spesen für Turnierbesuche **innerhalb der Schweiz** vergütet.
4. Die Startgebühren für Kinder und Jugendliche an diesen Turnieren werden vollumfänglich vom Verein übernommen.

6. Fahrspesen

Fahrspesen werden **ausschliesslich** für die Begleitung von Kindern zu Turnieren (gemäss Kapitel 5 "Turnierbegleitung") vergütet. Für andere Fahrten im Auftrag des Vereins werden keine Fahrspesen erstattet. Für die erstattungsfähigen Fahrten gelten die folgenden Bestimmungen zur Kilometerentschädigung und zum Transport:

1. **Mindestdistanz:** Fahrspesen werden nur vergütet, wenn die Gesamtdistanz für den Hin- und Rückweg mehr als 50 km beträgt.
2. **Kilometeransatz:** Die Vergütung beträgt 0.20 CHF pro gefahrenem Kilometer.
3. **Berechnungsgrundlage:** Die Distanz wird anhand der kürzesten Strecke gemäss Google Maps berechnet. Ausgangspunkt für jede Berechnung ist das Dojo des Vereins: **Poststrasse 32a, 2504 Biel/Bienne.**
4. **Fahrgemeinschaften:** Pro Fahrzeug dürfen die Fahrspesen nur einmal abgerechnet werden.
5. **Öffentlicher Verkehr:** Tickets für den öffentlichen Verkehr (Zug, Bus etc.) werden nicht vergütet. Stattdessen kann der Betrag abgerechnet werden, der bei einer entsprechenden Anreise mit dem Auto (gemäss obiger Kilometer-Regelung) entstanden wäre.
6. **Parkgebühren:** Anfallende Parkgebühren können gegen Vorlage eines entsprechenden Belegs vollumfänglich erstattet werden.

7. Genehmigung

Um eine korrekte Abwicklung zu gewährleisten, unterliegen alle Spesenabrechnungen der Prüfung durch den Vorstand:

1. Spesen müssen von einem Vorstandsmitglied genehmigt werden.
2. Vorstandsmitglieder dürfen ihre eigenen Spesen nicht selbst genehmigen (Vier-Augen-Prinzip).

8. Einreichung

Für die Geltendmachung der Spesen sind die folgenden formellen Anforderungen einzuhalten:

1. **Formular:** Spesen müssen mit dem offiziellen Spesenformular des Vereins eingereicht werden.
2. **Belege:** Belege müssen, wenn immer möglich, zusammen mit dem Formular eingereicht werden. Digitale Kopien (Fotos oder PDFs) von Belegen sind ausreichend.
3. **Übermittlung:** Das Formular muss per E-Mail an kasse@samurai-biel.ch gesendet oder physisch im Postfach des Kassiers / der Kassierin im Dojo deponiert werden.
4. **Frist:** Spesen müssen zwingend im selben Kalenderjahr eingereicht werden, in dem sie entstanden sind. Später eingereichte Spesen verfallen.
5. **Mindestbetrag:** Spesen können erst ab einem kumulierten Betrag von mindestens 5 CHF eingereicht werden.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der genehmigten Spesen erfolgt bargeldlos per Banküberweisung. Der Verein überweist den Betrag innerhalb von **30 Tagen** nach ordnungsgemäsem Eingang des Spesenformulars beim Kassier oder bei der Kassierin.

10. Kontrolle

1. Der Vorstand prüft die eingereichten Spesen auf Richtigkeit und Konformität mit diesem Reglement.
2. Unvollständige oder fehlerhafte Spesenanträge können zur Ergänzung an das einreichende Mitglied zurückgewiesen werden.
3. Bei missbräuchlichen oder absichtlich falsch deklarierten Spesenabrechnungen behält sich der Verein das Recht vor, die Rückzahlung bereits überwiesener Beträge zu verlangen und gegebenenfalls weitere vereinsrechtliche Schritte einzuleiten.

11. Schlussbestimmungen

1. **Genehmigung:** Das vorliegende Spesenreglement wird durch die ordentliche Hauptversammlung des Judosport Samurai Biel/Bienne genehmigt.
2. **Änderungen:** Allfällige Änderungen oder Ergänzungen dieses Reglements müssen durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
3. **Inkrafttreten:** Dieses Reglement tritt am **1. Mai 2026** in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zu diesem Thema.